

# Was macht die SWL bei der Erfassung?

## Gasumstellung: Information für Vertragsinstallateure

Wer führt welche Arbeiten bei der Erfassung der Gasverbrauchsgeräte aus? Die Vorgehensweise, die Messverfahren und damit verbundenen Grenzwerte folgen normativen und gesetzlichen Vorgaben. Im Interesse unserer gemeinsamen Kunden hoffen wir auf eine gute Zusammenarbeit.



**Erhebung: 2024**

**Umstellung: 2026**

**Umstellungsbegiete:** Hagen a.T.W., Hasbergen, Tecklenburg-Leeden

## 1. Datenerhebung und Bewertung der Gerätesituation vor Ort

Optische Dokumentation der Gasverbrauchsgeräte und der Erdgasanlage und Aufnahme der Zählerstände.



**1.1** Bei jedem Gerät werden eine Sichtprüfung (Ist-Zustandsanalyse) und Abgasanalyse durchgeführt.



**1.2** Alle Geräte und Typenschilder werden fotografiert und elektronisch erfasst.



**1.3** Außerdem wird die Erdgasanlage in Augenschein genommen, der Gaszählerstand erfasst und eine Abgasmessung unter Teil- und Vollast durchgeführt.



**Bei erkennbaren Mängeln, sowohl fehlender Wartung als auch Installationsmängeln, wird ein Mängelschein ausgestellt! Ein von den Herstellervorgaben abweichender Ionisationsstromwert weist ebenfalls auf einen Mangel am Gerät hin!**



**1.4** Die Ergebnisse der Erfassung dokumentiert unser Partner Enermess mit einem Aufkleber am Gerät:

<p><b>Gerät erhoben</b> H-Gas-Anpassung erfolgt später</p>	<p><b>Welche Situation wird festgestellt?</b> Erfolgreiche Geräteerfassung.</p> <p><b>Was muss der VIU tun?</b> Jede Änderung/jeden Wechsel an der Gerätetechnik und jeden Geräteausaustausch bei der SWL anmelden.</p>
<p><b>Gerät noch nicht angepasst!</b> Benachrichtigung erfolgt durch Ihr Gasversorgungsunternehmen</p>	<p><b>Welche Situation wird festgestellt?</b> Keine Kategorisierung vor Ort möglich, eine Klärung erfolgt durch die SWL.</p> <p><b>Was muss der VIU tun?</b> Bei Arbeiten bitte Rücksprache mit der SWL halten.</p>
<p><b>Gerät gesperrt!</b></p>	<p><b>Welche Situation wird festgestellt?</b> Gerät ist nicht zugelassen und darf nicht betrieben werden (Gefahr für Leib und Leben). Es liegt ein Mängelschein vor.</p> <p><b>Was muss der VIU tun?</b> Rücksprache mit der SWL halten.</p>
<p><b>Gerät angepasst für Erdgas H</b></p>	<p>Das Gerät wurde erfolgreich für den Betrieb mit H-Gas angepasst.</p>



Der Ausdruck der Messung wird mit einem Aufkleber am Gerät befestigt.

## 2. Messung am Gerät

### 2.1 Grenzwerte

Der CO-Wert im Abgas ist ein Bewertungskriterium für die Verbrennungshygiene im Gerät. Ein CO-Wert über 300 ppm weist auf jeden Fall auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand hin (z. B. Wartungszustand, Verbrennungsluftversorgung, Geräteeinstellung).

Es wird ab diesem Wert bei der Geräteanpassung auf H-Gas zu größeren Problemen kommen. Diese Situation ist unbedingt vor der Anpassung zu berichtigen. Außerdem ist zu beachten: Tritt durch einen weiteren Mangel in der Abgasführung Kohlenmonoxid (CO) in den Aufstellraum aus, entsteht sehr schnell eine Gefahr für Leib und Leben.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister (bBSM) hat den gesetzlichen Auftrag der Bauaufsichtsbehörde, die sichere Benutzbarkeit der Gasgeräte und die Abgasführung zu kontrollieren. Ab einem CO-Wert über 500 ppm empfiehlt der bBSM dringend eine Wartung. Bei einem CO-Wert über 1.000 ppm muss der Anlagenzustand bewertet werden, gegebenenfalls darf die Anlage aus Sicherheitsgründen nicht mehr betrieben werden.

### 2.2 Abgasmessverfahren

> Eine Einregulierung des Gasverbrauchsgerätes erfolgt bei Über- oder Unterlast. Der Düsendurchmesser wird gemäß Herstellervorgaben kontrolliert und der Düsendruck bei Bedarf korrigiert.

> Bei Geräten, die nach SRG-Methode vor der Schaltung angepasst werden, wird auch der Ionisationsstrom gemessen. Ist dieser zu gering, wird er ebenfalls beanstandet und eine Wartung empfohlen, es kann sonst nach der Anpassung zu einer Störung des Flammensignals kommen.

> Nach Erreichen des Beharrungszustandes des Geräts wird eine Abgasanalyse durchgeführt und der CO-Wert unverdünnt in ppm kontrolliert. Die Werte müssen sowohl in der Teil- (Kleinlast) wie auch in der Volllast (Max.) den Herstellervorgaben entsprechen.

> Bei einer CO-Konzentration von über 300 ppm wird zusätzlich eine Mehrlochsonden-Messung angewendet. Ist der Wert konstant über 300 ppm, wird das Gasverbrauchsgerät beanstandet und einem Vertragsinstallateur zur Mängelbehebung übergeben.

> **Ab 1.000 ppm, gemessen mit einer Mehrlochsonde, wird das Gasverbrauchsgerät gesperrt. Zur Mängelbehebung wird der Kunde aufgefordert sich an einen Vertragsinstallateur zu wenden.**

### 2.3 Übersicht der Grenzwerte ppm am Gerät



Mit Prüfung der Anlage und/oder **Beseitigung der Mängel** kann der Vertragsinstallateur **eigenverantwortlich** die Anlage wieder frei geben. Dies ist mit der Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen **Mängelerledigungskarte** zu dokumentieren.

### 3. Raumlufkonzentration Erdgas bzw. Methan (CH<sub>4</sub>)

#### 3.1 Grenzwerte für die Methankonzentration der Raumluf

> Bei einer Gaskonzentration von < 10 ppm Raumluf wird nach Kalibrierung des Messgerätes eine Wiederholungsmessung durchgeführt. Die Wanddurchführungen, Gas, Wasser, Strom, Telefon usw., in das Gebäude sind besonders zu kontrollieren. Bei Messung < 10 ppm unter Beachtung der Mängelfreiheit der Installation, des Gas-Hausanschlusses, der Örtlichkeiten und des Luftwechsels erfolgt keine Maßnahme. Anderenfalls wird wie bei > 10 ppm vorgegangen.

> Bei einer Gaskonzentration von 10-100 ppm Raumluf (nur messbar) wird der Eigentümer/Betreiber der Anlage über den Befund informiert (Mängelbericht), damit die Beseitigung eingeleitet wird. Wenn die Beseitigung nicht eingeleitet wird, kann die Sperrung der Anlage in Betracht gezogen werden.

> Bei einer Gaskonzentration von 100-10.000 ppm Raumluf (~0,2 % bis ~20 % UEG), eventuell nur messbar oder als Gasgeruch wahrnehmbar, sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:

1. Raum/Gebäude wird gelüftet.
2. Der Eigentümer/Betreiber der Anlage wird unverzüglich über den Befund informiert, damit die Beseitigung eingeleitet wird.

#### 3.2 Übersicht der Grenzwerte ppm Raumluf



**Entstörungsdienst der SWL rund um die Uhr für Sie erreichbar: 05481 8005-99**

3. Der Entstörungsdienst der SWL wird hinzugezogen, der das weitere Vorgehen (SWL-Mängelbericht) übernimmt.
4. Gegebenenfalls Gefahrenstelle sichern, bis der Entstörungsdienst übernimmt.

**> Bei Gaskonzentration > 10.000 ppm Raumluf (~>20 % UEG) mit eindeutigen Gasgeruch (akute Gefährdung) sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:**

1. Raum/Gebäude ist zu räumen.
2. Die Anlage wird außer Betrieb genommen.
3. Die Gaszufuhr wird unterbrochen.
4. Räume/Gebäude sind/ist zu lüften.
5. Betroffene Personen informieren.
6. Zündquellen sind zu vermeiden.
6. Entstörungsdienst der SWL informieren und gegebenenfalls Polizei und Feuerwehr alarmieren.

#### Was tun, wenn es im Haus nach Gas riecht?

1. **Keine Panik!** Bewahren Sie Ruhe.
2. **Kein Feuer entfachen oder elektronische Geräte bedienen!** Lösen Sie keine Flammen oder Funken aus, betätigen Sie keine Schalter, Telefon oder Handy.
3. **Lüften!** Öffnen Sie weit die Fenster.
4. **Drehen Sie den Gashahn zu!**
5. **Andere warnen!** Informieren Sie alle Hausbewohner und begeben Sie sich aus dem Haus. **Wichtig:** Nur klopfen, nicht klingeln!
6. **Außerhalb des Hauses den Entstörungsdienst anrufen!**



Die Messung der Methankonzentration der Raumluf geschieht parallel zur Erfassung. Der Monteur betritt die Räume bereits mit eingeschaltetem Messgerät.



## 4. Begriffsdefinitionen nach Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

**Bedeutung und Maßnahmen bei einer Beanstandung gemäß § 15 NDAV (Überprüfungsrecht) und Sperrung gemäß § 24 NDAV (Unterbrechung der Anschlussnutzung)**

### 4.1 Beanstandung („gelbe Karte“)

Das Gasverbrauchsgerät ist vermindert gebrauchsfähig. Es muss innerhalb einer Frist von vier Wochen von einem eingetragenen Installationsunternehmen instand gesetzt werden und fachtechnisch ordnungsgemäß als fertig gemeldet werden.

Mängelschein und Mängelerledigungskarte für das Gasverbrauchsgerät bzw. für die gesamte Gasinstallation liegen dem Kunden vor.

### 4.2 Sperrung („rote Karte“)

Das Gasverbrauchsgerät ist nicht gebrauchsfähig. Es ist aus Sicherheitsgründen gesperrt und plombiert. Es muss von einem eingetragenen Installationsunternehmen instand gesetzt und fachtechnisch ordnungsgemäß als fertig gemeldet werden. Mängelschein und Mängelerledigungskarte für das Gasverbrauchsgerät bzw. für die gesamte Gasinstallation liegen dem Kunden vor.



Erkennt die SWL bei der Erhebung Punkte, die nicht sicherheitsrelevant sind, aber nach der Anpassung zu **Störungen** führen können, erhält der Kunde eine **Hinweiskarte** (z. B. „Gerät läuft schon mit H-Gas-Düsen“).

## 5. Wichtige Absprachen

**Wir wollen das Verständnis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen als Vertragsinstallateur stärken. Um einheitlich beim Kunden auftreten zu können und Irritationen möglichst zu vermeiden, versuchen wir eine transparente Abstimmung zu erreichen.**

### 5.1 Unsere Unterstützung für Sie:

> Sollte im Nachgang unseres persönlichen Hausbesuches im Rahmen der Gasumstellung ein Problem an der Anlage auftreten und der Kunde wendet sich an Sie, dann informieren Sie bitte zuerst die SWL, bevor Handlungen erfolgen. Die SWL hat an dieser Stelle die Pflicht und das Recht auf Nachbesserung.

> Sollte Ihnen ein **SWL**-Mängelbericht vorliegen und Sie dazu Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter der im Mängelbericht angegebenen Rufnummer an.

> Sollte Ihnen ein **MRU**-Mängelbericht vorliegen und Sie dazu Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter der Telefonnummer 05481 8005-44444 an.

> Die SWL bietet fachtechnische Unterstützung bei der Lösungssuche an.

### 5.2 Unsere Bitte an Sie:

> Bitte prüfen Sie die von uns aufgenommenen Kundendaten.

> Sollte beim Kunden Unverständnis für die Gasumstellung und die damit verbundenen Maßnahmen bestehen, wirken Sie bitte positiv auf ihn ein. Erläutern Sie bitte nochmal die Wichtigkeit der Gasumstellung und das hohe Niveau an Sicherheitsmaßnahmen.

> Übergeben Sie uns rechtzeitig die Meldekarte mit den Änderungen der Kundengerätedaten.

> Wenn Sie an den Geräten arbeiten, achten Sie darauf, ob diese schon von der SWL erfasst wurden.

> Wenn Sie in einem Haushalt neben erfassten noch nicht erfasste Geräte vorfinden, informieren Sie bitte die SWL.

> Beim Ausfüllen der „Meldekarte“ achten Sie bitte darauf, die Objektadresse – dort, wo der Austausch stattgefunden hat – einzutragen.

Sie haben Fragen zu dem **MRU**  
**Mängelbericht: 05481 8005-44444**

